

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 29 (1884)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 11.

Erscheint jeden Samstag.

15. März.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Pettizeile 15 Cts. (15 Pfennige).
Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küssnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die erste allgemeine Landschulordnung des Kantons Bern deutschen Teils. IV. (Schluss.) — Korrespondenzen. Basel-land. — Luzern. I. — Schwyz. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. —

R. Die erste allgemeine Landschulordnung des Kantons Bern deutschen Teils.

IV.

14) Arme und nothdürftige Eltern, die ihren Kindern nicht vermögen Bücher zu kaufen, auch in der Zeit, da sie in die Schul gehen, Nahrung und Kleider darzureichen, sollen die Amtsleut und Vorsteher, um Rath und Hilfe ersuchen, welche dann allen möglichsten Fleiß anwenden sollen, wie ihnen¹ aus gemeiner Steuer möchte geholfen werden, weil ohne das ein jede Gemeind ihre Armen erhalten soll, damit die Armen aus Mangel der Nahrung von der Christlichen Unterweisung nicht hinderhalten werden².

15) Die Schulkinder dann, sollen Gott von Herzen fürchten, Ihn inbrünstig anrufen, sonderlich auch in Schulen Gott um den Beistand des Heiligen Geistes bitten.

16) Die Erwachsenen sollen in der Kirchen fleissig auf Gottes Wort Achtung geben, damit sie hernach ihren Fürgesetzten, wo sie befragt wurden, aus der Predig, was sie behalten, sagen können, und sollen sich gegen ihren Fürgesetzten ehrerbietig und demüthig erzeigen, der Lehrmeistern Lehr und Straf mit gebürlichem Gehorsam unterwerfen, und ehrliche Leut, weder mit Worten noch Werken beleidigen, oder antasten, und sich also verhalten, wie sich frommen und züchtigen Schulkinder geziemt.

17) Die Schulen sollen sie morgens und nachmittag, zur bestimmten Zeit besuchen, und sich bey dem Gebätt und Gesang einfinden, und die Zeit wol anwenden, weil sie kurz, und die Schulen mehrentheils nur den Winter hindurch³ währen, und sollend die Elteren sie darzu fleissig anhalten⁴.

¹ „entweder aus der Kirchen- oder gemeinen Gut, oder“

² „Wo aber die Gemeinden arm, oder auch kein Kirchen- oder Gemein-Gut vorhanden wäre, gibt die Bättel-Ordnung Wegweisung, wie und durch was Weg in dieser tringenden Noth Hoch-Oberkeitliche Gnad und Hülff gebührend anzuflehen, zumahlen auch durch Auftheilung Testamenten und anderer Geistlichen Büchern und Heylsbegierige Arme das Almosen am besten angewandt wird.“

³ Die Hinweisung auf den Winter ist weggelassen.

⁴ „und nicht Macht haben ohne Erlaubnus ihre Kinder mehrere

18) Wann ein Schulkind außbleiben wurde, soll der Schulmeister allwegen am ersten Sonntag darnach, da die Kirchsgenossen zu Anhörung der Predigen gemeinlich zusammen kommen, die Elteren der Ursachen solchen Außbleibens befragen, und im Fall es sich muhtwillig geäußert hätte, dasselbe in Gebühr züchtigen, hätten aber die Elteren dasselbe abgehalten, sollen dieselben sich vor ihrem Vorstehender darüber verantworten, welcher dann gegen denselben zu verfahren wissen wird, wie hernach folget, wann er an ihre Entschuldigung nicht kommen könnte¹.

19) Es sollen auch neben den Chorrichtern und dem Schulmeister, etliche unter den besten Knaben, zu Aufsehern bestellt werden, damit fleissig Achtung geben werde, auf die, welche sich in der Kirchen und Schul ungebührlich verhalten.

20) Auß der Schul soll kein Lehrkind erlediget und frey gelassen werden, biß es² die Fundament der wahren Religion, wie sie uns in den Catechismis angewiesen, erlehrt, es sey denn Sach, daß aus Mangel der Gaben, solches nicht geschehen könnte, welches ein jeder treuer Diener Gottes zu underscheyden wol wissen wird³.

Tag oder Wochen von der Schul abzuhalten, unter was Vorwand es seye. Darum auch der Schulmeister selbe allemahl ablesen, die Abwesenden verzeichnen, und die Verzeichnus Wochentlich seinem Vorsteher vorweisen soll.“

¹ Nach dem Passus, „wie hernach folget“, erwartet man unmittelbar eine weitere Ausführung über das Strafverfahren, welches gegen saumselige Eltern eingeschlagen werden soll. Dies fehlt aber in der Schulordnung von 1675. Dagegen schliesst der Artikel in der verbesserten Ausgabe von 1720 mit dem Zusatz: „Welche aufsetzende Straff nach erfordernden Umständen gestärcket, und darzu wo vonnöthen von den Herren Ambtleuthen die Hand gebotten, die Unfleissigen durch die Schulmeister bey ihren Pflichten ohne Schonen noch Ansehen der Persohn angezeigt, durch unsere Ambtleut und Vorstehere ernstlich erinnert werden sollend.“

² „fertig lesen kan, die Catechismos erlehret, und darauf die Fundament der wahren Religion also gefasset, und verstanden, daß es davon auch einiche Rechenschaft geben könne, es sey denn Sach etc.“

³ „Defwegen diese Freylassung nicht bey den Elteren, son-

21) Ob gleichwol die Verständigen und Erwachsenen der Schulen halben erlediget werden, so sollen sie dennoch in den Kinderlehren zu antworten, und das Gesang in den Kirchen zu besuchen verpflichtet seyn. Und damit das Gesang desto glücklicher fortgehe, sollen sie es zuvor in den Schulen, oder an einem andern darzu bequemen ort, mit einander probieren¹.

22) Nach vollendung der Zeit, sollen auch die Examina mit zuthun der Amtleuhten, da es seyn kan, Predicanten und Eltesten, in der Schul gehalten (oder wann es die gelegenheit gibt, in der Kirchen, vor der öffentlichen Gemeind) angestellt werden, der meynung, daß es ohn der Oberkeit noch der Gemeind kosten beschehen, und zu dem end fürgenommen werden solle, wann der Amtsmann etwan anderer geschäften halb sich an denen orten einfinden muß.

23) Wann darzu die Gemeinden den fleißigen Kinden ein Gab auftheilen lassen wollen, selbige darmit desto mehr aufzumunteren, ist jhnen dasselbige freygestellt, und mögen sie zu dem end nach mittlen trachten, gleich andern, die solches schon loblich eingeführt haben.

24) Damit nun diese Ordnung und Gesetz desto besser betrachtet werden, so sollen alle Vorstehnder jhre pflicht fleißig in acht nemmen, und die Schulen alle wochen auf das wenigst ein mal, so sie in jhrem Dorf ist, im fahl aber außerhalb, alle 14 tag, so weit möglich, und die ablegenheit und vile der Schulen zulaßt, visitieren², und so

dem bey den Vorsteheren und Chorrichteren stehen, und man etwan beym Examen oder in der Kirch vor der Gemeind vorgenommen werden soll.“

Hier fügt die Ordnung von 1720 einen neuen Artikel ein: „Wie dann auch niemand in ausserer Gemeinden Dienst oder sonst angenommen werden soll, es seye dann daß er ein Zeugsame seiner Erkenntnus und Lebens halb von ihrem Vorsteher vorweisen habe.“

¹ Durch einen Zusatz von 1720 sollen dieselben „bis zu ihrem völligen Alter zur Repetition deß Catechismi, Underweisung und Catechisation und anderen erbaulichen Übungen Wochentlich ein oder zween Tag, Donstag oder Samstag, zur Besuchung der Schul gehalten und in Beyseyn übriger Schülernen, im Lesen, Repetieren und Catechisieren geübt und unterwiesen werden; Deren dann auch in Ablesung deß Schul-Rodels Rechnung getragen, die Saumseligen, Unfleissigen verzeichnet, und gehörigen Orten verleidet werden sollen.“

Zwei neue Artikel schliessen sich in der Ordnung von 1720 hier an. Der eine schreibt vor, dass „mit der Zulassung zum Tisch deß Herren nicht geeilet, sondern darmit verzogen“ werde, bis die rechte religiöse Erkenntnis vorhanden sei. Der andere verlangt, dass „wann sie schon die Erlaubnus zum Tisch deß Herren erlanget haben, sollen sie nichts desto weniger noch einiche Zeit sich zu den Repetitionen und Catechisationen in den Schulen, wie auch zur Underweisung der Catechumenorum fleißig halten. Auch an die, so es berührt, die nöthige Underweisung von den Pflichten deß Christenthums, sonderlich im Ehestand mehrmalen angewendet werden, biß sie zur nöthigen Erkenntnus kommen.“

² „Bey solchen Visitationen die Jugend entweder selbst befragen und Catechisieren, oder es die Schulmeistere in ihrer Gegenwart thun lassen, die Beschaffenheit der Schul dardurch zu erkundigen und so einigen Mangel etc.“

einiger mangel an den Eltern so jhre Kinder nicht fleißig in die Schul halten und versaumen, oder an den Lehrmeistern¹ und Schulkindern verspürt wurde, sollen sie die einten und audern erstlich wahrnen, hernach weiters nach gestalt des verbrechens an seinem ort, es seye an dem Chorgericht², oder auch Capitel anbringen, auf daß endlich durch Autoritet und Ansehen der hohen Oberkeit dem übel gewehrt werde³.

25) Diesem nach wollend wir alle Amtleuhte, Vorstehender der Gemeinden, Schulmeister und übrige, so es ansieht, hiemit ernst-väterlich vermahnt haben, obbeschriebener Regul, so vil dieselbe einen jeden berührt, nach beschaffenheit des ortes, fleißigest nachzukommen, und fahls der einte oder andere der Vorstehender der Gemeind, die heilsame Erkenntnus Gottes, es seye durch Sommer-Schulen und wochentliche Repetitionen, oder auf eine andere manier zu äuffnen sich getrauet, werdend wir dasselbe zu höchstem gefallen aufnehmen, der hoffnung, wann dieses alles durchgehends werde geübt werden, dass dardurch die Ehr des Allerhöchsten Gottes und der Kindern Heil und Seligkeit werde befördert, wie auch vil abgöttische und abergläubische Greuel, darzu vil wegen jhrer groben unerkanntus verführet werden, abgeschaffet und neue irrige Lehren hinderhalten werden. Darzu dann der Allerhöchste Gott und Vatter unsers Herren Jesu Christi sein Gnad und Segen, Väterlich mittheilen wolle, Amen.

Actum 14. Augusti 1675⁴.

KORRESPONDENZEN.

Baselland.

Motto: „Braven, strebsamen Schülern ist nur das Beste gut genug!“

Schon seit einer Reihe von Jahren war die Lehrerschaft unseres Kantons ernstlich bemüht, für alle Klassen der Volks-

¹ Die Lehrmeister werden nicht erwähnt.

² „oder bey dem Amtsmann“.

³ Neu kommt 1720 hinzu: „Und damit dieserem unserem hierdurch erfrischten Einsehen desto besser nachgelebet werden möge, so habend wir zugleich auch hierdurch zu verordnen für gut funden, daß auch die Chorrichtere je nach Nohtdurfft und Beschaffenheit zur Visitation der Schulen gezogen werden sollen.“

⁴ Die Schulordnung von 1720 hat folgenden Schluss: „Und gelanget solchemnach unser Ernst meynte Befelch an alle Unsere Amptleuth, Vorstehere der Gemeinden, Schulmeistere, Hauf-Väter und Ubrige so es ansieht, dieser neu-verbesserten und frisch aufgelegten Schul-Ordnung durch ohngeschochene Execution das Leben zu geben, hiervon in alle Pfrund- und Schul-Häuser Unser Teutschen Landen zu stetem Aufbehalt ein Doppel hinzulegen, selbe allwegen vor Anfang der Schulen öffentlich von Cantzlen verlesen, und denen so es berühren mag einscherpfen, in wiederhandelnden Fahl aber durch ihren habenden und beygelegten mehreren Gwalt und Ansehen nach deren Inhalt zu verfahren; Alles in der sicheren Hoffnung, wann diesem allem durchgehends wird nachgelebet werden, daß hierdurch vor allen Dingen die Ehr deß Allerhöchsten, und dann zugleich der Jugend Heyl und Seligkeit beförderet, mithin die grobe Unerkanntus Gottes und seines Heiligen Worts abgeschaffet werden könne; Als worzu der Allerhöchste seinen heiligen Segen auß Gnaden verleihen wolle.“

Datum den 25. Januarii 1720.

Cantzlei Bern.“

schule ein besseres Lehr- und Lesebuch zu schaffen. Die von den Bezirkskonferenzen eingeholten Berichte wanderten an die kantonale Konferenz und von dieser an eine sogen. Lehrmittelkommission, um in deren Schoß der gemüthlichen Ruhe zu pflegen. Es mag zwar in besagter Angelegenheit wohl nach verschiedenen Richtungen hin „Etwas“ gearbeitet worden sein; doch die Frucht dieser stillen Arbeit scheint bis zur Stunde eine noch unbekannte Grösse zu sein. Eine Umgestaltung unserer obligatorischen Eberhardschen Lehrmittel war in Aussicht genommen; doch da Herr Eberhard inzwischen durch den Tod unserer Mitte auf alle Zeiten entrückt worden, scheint das Unternehmen auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen zu sein, indem der erwünschte „Umgestalter“ noch heute auf sich warten lässt. — Schon zu verschiedenen malen wurde die hohe Erziehungsdirektion von Baselland über die schwebende Lesebuchfrage interpellirt, ohne dass jedoch seitens derselben befriedigende Auskunft erteilt werden konnte. Genannte Behörde wollte mit der Einführung neuer Schulbücher noch zuwarten, bis man sich in Sachen der Orthographie endlich einmal geeinigt habe. Obschon also ein nicht zu unterschätzender Grund den Vorsteher des Erziehungswesens in seiner Handlungsweise leitete, konnten oder wollten einige beehrliche Dorfschulmeister den Zeitpunkt einer einheitlichen Orthographie nicht abwarten und ohne Erlaubnis wurden in vielen Gemeinden neben den obligatorischen Schulbüchern auch die Rüeggischen Lehrmittel gehalten. — Der vielerorts begangenen Sünde scheint nun glücklicherweise die „erwünschte“ Strafe zu folgen, indem sich nunmehr die verchrl. Erziehungsdirektion herbeilässt, den unerlaubt eingeführten Lehrmitteln die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach Einholung verschiedener Gutachten ist dieselbe dahin gelangt, die Tit. Lehrerschaft darüber anzufragen, ob dieselbe der Einführung der Rüeggischen Schulbücher etwas entgegenzuhalten hätte. Diese Frage wurde der kürzlich in Liestal tagenden Konferenz ebenfalls vorgelegt; beinahe einstimmig wurde das Vorgehen der Tit. Erziehungsdirektion begrüsst, beziehungsweise die Einführung besagter Lehrmittel ohne Einsprache lebhaft gewünscht. Die übrigen drei Konferenzen werden sich voraussichtlich unserem Wunsche anschliessen!

Die wenigen Gegner dieser Lehrmittel liessen ihre Beweggründe nicht vernehmen; vielleicht ist denselben die Perle alles Unterrichtes, die biblische Geschichte nicht in erwünschtem Masse berücksichtigt! Doch Baselland hat erst kürzlich mit Baselstadt eine neue Ausgabe der biblischen Geschichte erhalten; mein Liebchen, was willst du noch mehr? Oder ist es wohl der Geist des freien Christentums, der den sprachlichen Teil der Lehr- und Lesebücher der Mittelschule tief durchhaucht, vor dem die bibelfesten Männer sich so sehr fürchten? Wir wollen nicht das Schlimmste hoffen!

Die ersten Teile dieser nach Scherrschen Grundsätzen bearbeiteten Lehr- und Lesebücher der Mittelschule enthalten wirklich *wahre Perlen zur Bildung des Geistes und Herzens*. Nehmt ohne Vorurteil eines dieser Lesebücher zur Hand! Gott zum Gruss! Wahre Frömmigkeit tritt hier jedem entgegen, der die herrlichen Gaben Gottes richtig zu schätzen versteht. — Der immer lauter ertönenden Klage, die Schule der Gegenwart habe es vorzüglich nur auf Verstandesbildung abgesehen und vernachlässige hierüber in bedenklicher Weise die Bildung des Gemütes und Herzens, die Bildung des innern Menschen — der im allgemeinen allerdings weniger nach Quantität als nach Qualität zu beurteilen ist — haben die Rüeggischen Lesebücher in hohem Masse Rechnung getragen, indem im sprachlichen Teile derselben so viele treffliche Lesestücke aufgenommen sind, wie sie im Laufe eines Schuljahres kaum zur Behandlung gelangen können. Diese Klage wird hoffentlich angesichts solcher Lehrmittel, die ernstlich bestrebt

sind, zwischen *Verstandes-* und *Gemütsbildung* die wirklich nötige *Harmonie* zu schaffen, bald wieder verstummen und unbeachtet in den Schoß des Ursprungs zurückkehren. Wir wagen die Behauptung auszusprechen, dass die Rüeggischen Lehr- und Lesebücher für die Mittelschulen jedem Lehrer, der fern von Extremen, zur Pflege der Charakterbildung im allgemeinen genügenden Stoff bieten.

Auch in bezug auf die *realistischen* Abschnitte müssen wir Rüegg gegenüber Eberhard wiederum weitaus den Vorzug geben. Dass der Schüler zuerst mit seiner nächsten Umgebung möglichst vertraut gemacht werde, liegt so sehr in der Natur aller hier in betracht fallenden Dinge, dass man, ohne fehl zu gehen, die Methode, die den Gesichtskreis eines in Entwicklung begriffenen Individuums nur langsam aber stetig erweitern will, jeder andern vorziehen muss. Wie die geistigen Kräfte des Kindes nur langsam, aber fortwährend zunehmen, so muss auch der Unterrichtsstoff derart in den Bereich der Behandlung gezogen werden, dass das ebenfalls langsam erstarkende Verdauungsvermögen desselben keine unnötigen Störungen erleidet. — Der erste Unterricht in der Erdkunde sei Anschauungsunterricht; wo lässt sich die Heimatkunde wohl besser einstudieren, als auf irgend einer Anhöhe in Gottes freier Natur? Indem wir nachher das Aufgefasste graphisch darstellen, können wir die Schüler zugleich in die Kartographie einführen. Dieser Abschnitt ist im ersten Teile gewiss vortrefflich behandelt.

Wenn wir uns nun fragen, ob Eberhard in seinem geschichtlichen Teile der Fassungskraft der betreffenden Altersstufen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt habe, so glauben wir ohne viele Bedenken hierauf antworten zu dürfen, Eberhard habe das Fassungsvermögen der betreffenden Altersstufen weit überschätzt. Wie sollte ein Kind von 10 Jahren die Geschichtsbilder, wie sie derselbe im ersten Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen bietet, im Zusammenhange verstehen? Hier werden einer Altersstufe Geisteskräfte zugemutet, wie wir sie ungefähr auf der Sekundarschulstufe anzutreffen wünschten. Der Bogen, allzu straff gespannt, zerbricht.

Die in konzentrischen Kreisen fortschreitenden Geschichtsbilder, wie sie Rüegg uns bietet, sind der Fassungskraft der entsprechenden Altersstufen viel besser angepasst; viele derselben haben auf die Charakterbildung einzelner Schüler einen nicht zu verkennenden Einfluss und sind darum schon aus diesem Grunde höchst wertvoll.

Auch der naturkundliche Teil der in Frage stehenden Lehr- und Lesebücher verdient vor Eberhard gerade deshalb den Vorzug, weil Rüegg nicht nur eine Reihe allgemeiner, elementarer Beschreibungen enthält, sondern *Lehrer und Schüler zu genauester Beobachtung wertvoller Naturgegenstände und zu genauer Darstellung des Erkannten veranlassen will* (siehe Vorwort). Der Individualität des einzelnen Lehrers, d. h. dem Ermessen und der richtigen Einsicht desselben bleibt allerdings auch auf diesem Unterrichtszweige noch manches vorbehalten. Der Lehrer soll sich unter allen Umständen auf solches beschränken, was sich nach seinen Erfahrungen gründlich durchführen lässt. *Also auch hier nur nicht zu viel, aber das wenige dann recht gründlich.*

Es liesse sich zu Gunsten der Rüeggischen Lehrmittel noch vieles sagen; wir hatten vorläufig nur die drei Teile für die Mittelschule im Auge und werden vielleicht später auch noch auf die Sprachbüchlein für die ersten Schulstufen zurückkommen.

Wir geben hier nur noch der Hoffnung Raum, die gute Absicht des Herrn Erziehungsdirektors Brödbek, die Einführung mit dem beginnenden Schuljahre zu bewerkstelligen, möge auf keine weitem Hindernisse stossen!

Wir wissen zwar, dass die da und dort gertigten Übel-

stände keineswegs so schnell gehoben sein werden; denn in der Hand eines unpraktischen, unbeholfenen Lehrers ist selbst das beste Lehrmittel kein Zauberstab, dem alles ohne Anstrengung zu gelingen scheint. Ein gutes Lehrmittel wird nur da gute Dienste leisten, wo das praktische Geschick des Lehrers dasselbe richtig zu verwerten weiss. — Hoffen wir nun, einer unserer längst gehegten Wünsche werde nächstens in Erfüllung gehen, aber arbeiten wir auch unablässig im Interesse der Volksbildung an unserer eigenen Vervollkommnung, damit wir das Schulzepter mit Geschick und erfreulichem Erfolge weiterführen können! —

In der oben erwähnten Bezirkskonferenz wurde als Thema zur nächsten Kantonalen Konferenz das Thema: „*Vereinfachung des Lehrplanes*“ vorgeschlagen. Hoffentlich wird der kantonale Vorstand dasselbe angesichts der einzuführenden Lehrmittel gebührend berücksichtigen. J. F.

Luzern. I. Wir wollen der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ über einige Punkte aus dem Schulleben im Kanton Luzern Bericht erstatten. Vorerst müssen wir eines Zirkulars erwähnen, welches der Erziehungsrat unter dem Datum vom 10. Januar abhin an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, sowie an sämtliche Schulpflegen, Bezirksinspektoren und Gemeinderäte des Kantons erlassen hat. Dieses Kreisschreiben wurde veranlasst durch die Berichte der Bezirksinspektoren und namentlich des Kantonsschulinspektors über den Gang und Stand des Volksschulwesens seit dem Herbst 1880, als dem Zeitpunkte, wo das neue Erziehungsgesetz in Wirksamkeit getreten ist. Dasselbe will die in den fraglichen Berichten gerügten Mängel und Übelstände, soweit dieselben nicht bloss lokaler und persönlicher, sondern mehr oder weniger allgemeiner Natur sind, zur Kenntnis geben und die Adressaten um ihre Mitwirkung zu deren Hebung ersuchen.

Zunächst erwähnt das Zirkular die auffallende Tatsache, dass die Zahl der Schüler von der sechsten Klasse an eine auffallend starke Abnahme bemerken lasse. Im Winter 1881/82 z. B. betrug die Zahl der Schüler in der zweiten Klasse 2576, in der dritten 2292, in der vierten 2182, in der fünften 2138, in der sechsten 1680, in der siebenten 1046. In etwelchem, immerhin in erheblich weniger hohem Grade tritt diese Frequenzabnahme auch an den Schulen mit Jahreskursen hervor. Der Erziehungsrat begründet diese Erscheinung mit folgenden Worten:

„Es gibt nun allerdings fast in jeder Schule einige schwach begabte, unfähige Kinder, welche die eine oder die andere, bisweilen auch mehrere Klassen mehrmal durchmachen müssen, um das betreffende Lehrziel wenigstens einigermaßen zu erreichen und daher bis zum erfüllten 14. Altersjahre, wo sie (immerhin erst nach Vollendung eines allfällig bereits begonnenen Kurses) aus der Primarschule entlassen werden können, es nicht bis zur siebenten oder auch nur bis zur sechsten Klasse bringen. Ihre Zahl ist aber doch bei weitem nicht so gross, dass obgenannte Erscheinung daraus erklärt werden könnte. Wesentlichen Einfluss auf das langsame Fortschreiten von Klasse zu Klasse üben ferner auch die vielerorts immer noch allzuzahlreichen Absenzen. Die Hauptursache liegt aber darin, dass viele Lehrer mit dem sogenannten Sitzenlassen und dem Zurückversetzen der Schüler einen argen Missbrauch treiben. Sie halten sich mit begreiflicher, aber nicht zu entschuldigender Vorliebe an die fähigeren Kinder, besonders auch an die für den Unterricht durchschnittlich empfänglicheren Mädchen, und lassen die weniger begabten „sitzen“. Letztere bringen dann, wenn sie endlich aus der Schule entlassen werden und ins Leben hinaustreten müssen, nur sehr wenige und sehr mangelhafte Kenntnisse mit, dafür aber eine um so gründlichere Abneigung gegen die Schule und gegen

das Lernen überhaupt. Jahrelang haben sie hören müssen, sie seien dumm, blödsinnig u. s. w. und ergeben sich endlich resignirt in ihr Schicksal. Gerade in diesem Missbrauche liegt u. a. ein wesentlicher Faktor der ungünstigen Resultate unserer Rekrutenprüfungen. — Die Schule soll aber so organisirt sein, dass die grosse Mehrzahl der bildungsfähigen Kinder alle Klassen zurücklegen können. Gerade die mittelmässig und schwach begabten Schüler sind es, deren sich der Lehrer vorzüglich annehmen soll. Er wende nicht ein, dass er nur mit den fähigsten das vorgesteckte Ziel zu erreichen vermöge; denn es ist ja seine erste Aufgabe, im Einverständnis mit seinem Inspektor den im allgemeinen Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff so zurechtzulegen, dass alle Kinder ihn aufnehmen und sicher sich aneignen können. Wenn bei diesem Verfahren einige talentvolle Schüler hinsichtlich des Umfanges der Kenntnisse etwas weniger weit gefördert werden, als es der Fall wäre, wenn der Lehrer vorzüglich mit ihnen sich abgab, so wird dieser Ausfall dadurch mehr als ausgeglichen, dass die mittelmässigen Köpfe mehr gewinnen und bei allen die Kenntnisse mehr in die Tiefe wachsen. — Indem wir daher die Lehrer dringend ermahnen, von dem Rechte des Sitzenlassens keinen Missbrauch zu machen, sowie auch das Zurücksetzen von Schülern in eine untere Klasse während des Kurses zu unterlassen, laden wir die Inspektoren ein, auf jede Schlussprüfung sich ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorlegen zu lassen, welche nach dem gehörig motivirten Antrage des Lehrers nicht steigen sollen, und sodann, wenn immer möglich, diese Schüler einlässlich zu prüfen und je nach dem Ergebnis einen Entscheid zu treffen.“

Man sieht, es liegt in diesen Sätzen eine ziemlich schwere Anklage gegen die Lehrerschaft, und wir wollen nicht behaupten, dass sie nicht gerechtfertigt sein mag. Wir haben schon vielfach gehört und es zum Teil selber erfahren, dass da und dort bei der Lehrerschaft auf dem Lande die rechte Berufsfreudigkeit und der eifrige Arbeitstrieb fehlt. Allein man wird sehr versucht, zu fragen, ob man sich in der Lehrerbildungsanstalt auch ernstlich bestrebe und es wirklich verstehe, diese Berufstreue, diesen notwendigen regen Schaffenstrieb zu wecken und gross zu ziehen? Man darf wohl auch behaupten, dass das stete Ankämpfen von höchster Seite gegen alle ernstlichen fortschrittlichen Bestrebungen im Schulwesen eine Gleichgültigkeit, ja sogar Apathie gegen höhere und bessere Bildung nicht nur beim Volke erzeuge, sondern auch ein gewisses Sichgehenlassen vielfach bei der Lehrerschaft grossziehe. Diese Dinge müssen mit ins Gewicht fallen, wenn man die allerdings bemühende Erscheinung begründen will, dass so viele Schüler nie in die oberen Klassen vorzurücken vermögen; dabei darf man die an und für sich kurze gesetzliche Schulzeit, die man durch allerlei nichtige Dinge und Umstände noch mehr verkürzt und verkürzen lässt, nicht unberücksichtigt lassen, sowie die vielen Absenzen, die vielerorts überfüllten Schulen, die schlechte Ausrüstung der Schulen mit Lehrmitteln, den allzuhäufigen Lehrerwechsel, die zu frühen Schulentlassungen und den verfrühten Übertritt in die Sekundarschulen.

Uns will es fast scheinen, man wolle mit obiger Auseinandersetzung auch die diesjährigen schlimmen Resultate in den Rekrutenprüfungen etwas entschuldigen und gar zu sehr Einem Faktor aufladen. Immerhin aber müssen wir gestehen, dass es den Anschein bekommt, man sei geneigt, den rechten Weg einzuschlagen, um die richtigen Gründe für die schlechten Resultate bei den Rekrutenprüfungen zu finden, nämlich dass man dieselben suchen und finden wolle in den eigenen Schuleinrichtungen und nicht in der Organisation und Durchführung der Rekrutenprüfungen. Wird dieser Weg weiter gegangen, so wird man noch zu mehr Erfahrungen und besserer Selbst-

erkenntnis gelangen und auch die Mittel finden, dem Übel am rechten Orte und in der rechten Weise zu begegnen.

In betreff des Besuches der Sommerhalbjahreskurse findet sich die Erziehungsbehörde zu folgender Auseinandersetzung veranlasst: „Was die Frequenz des Sommerkurses der vierten Klasse anbelangt, so sind in einigen Gegenden Eltern und auch Schulbehörden der Ansicht, dass ein Kind, auch wenn es nicht immer steigen konnte, vom Besuche der Sommerschule befreit sei, sobald es diese während vier Kursen besucht hat. Dem ist aber nicht so. Der Sommerkurs der vierten Klasse ist eben ein integrierender Bestandteil dieser Klasse, und es dauert daher auch die Pflicht zum Besuche desselben für ein Kind so lange fort, bis es in die fünfte Klasse eingetreten ist. Immerhin ermächtigen wir die Inspektoren, in dem Falle, wo das lange Sitzenbleiben in den unteren Klassen von höchst geringer Bildungsfähigkeit herrührt, je nach Umständen nach einem Besuche von 5–6 Sommerkursen das betreffende Kind von weiterem Besuche der Sommerschule zu dispensieren.“

Der mächtige Hemmschuh unseres Schulwesens, das Absenzenunwesen, muss auch in diesem Zirkulare von neuem erwähnt und gerügt werden. Die ganze diesbezügliche Auseinandersetzung scheint uns ein zu grelles Licht auf unsere Schulverhältnisse zu werfen, als dass wir sie, wenigstens zum grössten Teile, der Lehrerzeitung nicht mitteilen sollten. Es heisst hierüber: „Erstens nämlich besteht in einigen Gegenden, namentlich in den Ämtern Entlebuch, Sursee und Willisau, immer noch der Missbrauch, die beim Beginn eines Kurses, hauptsächlich des Winterkurses, oft sehr zahlreichen Absenzen etwa 8–14 Tage lang gar nicht einzuschreiben. Als Entschuldigungsgründe geben die Schüler an, sie haben zu Hause das Vieh hüten oder sonst aushelfen müssen. Es gibt nun allerdings Jahrgänge, wo die ländlichen Arbeiten in jenem Zeitpunkte, wo laut Gesetz die Winterschule beginnen sollte, noch sehr im Rückstande sind und daher die Eltern ihre Kinder für die Förderung ihrer Arbeiten noch sehr bedürfen. Wir ersuchen nun die Inspektoren, uns, wenn sie für ihren betreffenden Schulkreis eine Verschiebung des Schulanfanges für gerechtfertigt erachten, dies jeweilen bis längstens zum zweiten Montag im Oktober unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wir werden diese sodann prüfen und je nach Befund eine Verschiebung des Schulanfanges auf den vierten Montag gestatten, immerhin in der Meinung, dass in diesem Falle dann der dahierige Ausfall im Frühjahr nachgeholt werde.“

Diese Verschiebung des gesetzlichen Schulanfanges will uns gar nicht als von gutem erscheinen, selbst auch in dem Falle nicht, wo man verordnet und es verspricht, im Frühling das im Herbst Versäumte (wie das im Frühling Versäumte im Herbst) nachzuholen. Mit dem Nachholen ist es in der Regel nicht weit her; denn im Frühling hat man dann die Kinder auch wieder früh zu gebrauchen oder es kommt etwa die Osterzeit wieder zu Hülfe, wenn sie früh eintritt; denn während dieser und über diese hinaus will man auch nicht Schule halten, wie ja das gerade letztes Jahr von der Behörde erlaubt oder angeordnet war. Mit all' diesen Konzessionen wird man unser Landvolk nie an eine gehörige Ausnützung der Schulzeit, an einen fleissigen und ununterbrochenen Schulbesuch seiner Kinder gewöhnen, noch weniger wird man je den Souverän einmal dazu bringen, zu einer merklichen Verlängerung und Ausdehnung der gesetzlichen Schulzeit zu stimmen.

„Zweitens, heisst es im Zirkular über die Absenzen weiter, gibt es immer noch eine Anzahl Lehrer, welche, abgesehen von dem oben erwähnten Missbrauch, gleich nach Beginn des Kurses es auch fernerhin mit der Eintragung der Absenzen nicht genau nehmen. Viele lassen sich durch die

Angabe der Kinder, sie seien unwohl oder krank gewesen, resp. durch bezügliche Angaben der Eltern oder Mitschüler gar zu leicht täuschen, halten keine Nachfrage, oder machen gar gegen besseres Wissen falsche Eintragungen und leisten dadurch dem Absenzenunfug Vorschub. Ähnliches wäre zu sagen in Hinsicht auf andere Entschuldigungsgründe, wie Pflege kranker Familienangehöriger, dringende Haus- und Feldarbeiten. — Zu den eigentlichen Absenzen gesellt sich dann noch die Verminderung der täglichen Schulzeit durch das verspätete Eintreffen der Schüler, besonders an Vormittagen. Es gibt Schulen, wo der Lehrer $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden auf die Nachzügler wartet, ohne mit den rechtzeitig anwesenden Kindern den Unterricht gleich zu beginnen, und jene auch nicht zur Rede stellt oder dann mit den einfältigsten Ausreden vorliebnimmt. Andererseits fällt die Schuld an der Verkürzung der Schulzeit da und dort auf den Lehrer, indem dieser entweder selbst zu spät eintrifft oder gar die Schule ohne genügenden Grund aussetzt, oder endlich, was ein ziemlich verbreiteter Übelstand zu sein scheint, die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden ungebührlich ausdehnt und die Schüler ohne Aufsicht herumtummeln lässt. Beim Wiederbeginn des Unterrichtes macht sich dann die Aufregung der Kinder als Zerstreuung und Unaufmerksamkeit noch längere Zeit bemerkbar. Wir ersuchen nun sowohl die Lehrer, die Schulzeit nach den drei genannten Richtungen gewissenhaft inne zu halten, als auch die Aufsichtsorgane, vorhandene Übelstände ernstlich zu rügen und abzustellen. — Seltener sind die Fälle, wo der Unterricht des Kirchenbesuches wegen später beginnen muss. Da aber bezüglich dieses Punktes sich nicht für den ganzen Kanton eine einheitliche Norm aufstellen lässt, so ersuchen wir die Bezirksinspektoren, bezüglich des Kirchenbesuchs seitens der Schuljugend, sowie bezüglich der Zeit des Gottesdienstes mit den Tit. Pfarrämtern sich zu verständigen, wobei wir immerhin daran festhalten müssen, dass die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl nicht verkürzt werde. Die bezüglichen Anordnungen sind im Jahresbericht an den Kantonschulinspektor jeweilen zu erwähnen.“

Wir sind der bestimmten Meinung, dass, soll einmal dem Absenzenunwesen in unserm Kanton ernstlich gesteuert werden, man gegen Lehrer, die im obgenannten Sinne in betreff der Eintragung der Absenzen ihre Pflicht nicht kennen und ausüben wollen und die selbst die gesetzliche Schulzeit in so unverantwortlicher Weise verkürzen, mit aller Strenge vorgehen soll. Dass diese Pflichtvernachlässigung vorkommt, ist nur allzuwahr und zwar, wie man uns schon oft berichtete, in einem Masse, dass demselben gegenüber die erziehungsrätliche Epistel sich noch recht gelinde ausdrückt. — Man will, scheint es, immerhin sehr reservirt, auch zugeben, dass die Schulzeit durch den Gottesdienst an Werktagen da und dort verkürzt werde. Wir glauben aber behaupten zu dürfen, dass das an vielen Orten und in bedeutendem Masse geschieht, namentlich im Winter. Eine einheitliche Norm lässt sich leicht aufstellen, wenn man nur ernstlich will, indem man sagt, die Schule hat überall zu einer bestimmten Stunde, wohl 8 Uhr, zu beginnen, und wenn man es als das Richtige annimmt, dass die Schule sich nicht nach der Abhaltung des Gottesdienstes, sondern die Abhaltung des Gottesdienstes sich nach der Schule oder gar nicht nach derselben zu richten habe. Ein Grossteil unserer Inspektoren sind Pfarrer; wenn also die Inspektoren mit den Tit. Pfarrämtern sich verständigen sollen, so heisst das an vielen Orten, der Inspektor habe sich mit sich selbst zu verständigen.

Will man zudem dem Absenzenunfug in der Tat ernstlich steuern, so müssen die gesetzlichen Bestimmungen gegen säumige Eltern strengere werden, und die erziehungsrätliche Verordnung, welche angibt, nach welchen Normen die un-

entschuldigenden und die entschuldigenden Absenzen von einander zu unterscheiden seien, muss diesbezüglich dem Lehrer nicht eine so grosse Latitude lassen.

Als dritten Punkt, wie das Absenzenwesen nicht gehörig gehandhabt werde, erwähnt der Erziehungsrat, dass die Schulverwalter es mit dem Einzug der vom Bezirksinspektor ausgefallenen Geldbussen und mit den daherigen Berichten an die Bezirksinspektoren sehr oft nicht ernst nehmen. Der Erziehungsrat schärft den Schulverwaltern neuerdings ihre Pflichten ein und ermahnt die Bezirksinspektoren, sie möchten der Oberbehörde rechtzeitigen Bericht geben über solche lässige Beamte, welche Behörde dann dieselben von sich aus zur bessern Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnen oder beim Regierungsrat auf Ordnungsbussen gegen sie antragen werde. — Wir glauben gerne, dass in bezug der Geldbussen oder da, wo diese nicht bezahlt werden, in Anwendung der betreffenden Gefängnisstrafen von den zuständigen Behörden die Pflicht vernachlässigt werde. Ist uns ja selbst ein Amtsstatthalter bekannt, der es als Inhumanität erklärte, als die Schulbehörde verlangte, es sollte eine ausgefallene Geldbusse, die nicht erhältlich war, in die entsprechende Gefängnisstrafe umgewandelt werden. Übrigens müssen wir es als einen Hauptfehler unseres Erziehungsgesetzes in betreff des Absenzenwesens erklären, dass die Abwicklung der Strafsentenzen eine so langsame ist, dass ein ungemein grosser Teil des Schulhalbjahres verfliesen kann, bevor ein säumiger und renitenter Vater letztinstanzlich zur Strafe gezogen wird, sodass er indessen das Kind noch eine lange Zeit von der Schule fernhalten kann.

Der Erziehungsrat kommt dann auch zur Empfehlung der Unterstützung armer Schulkinder. Er sagt: „Ausser einer strengern Handhabung der gesetzlichen Strafbestimmungen dürfte aber auch die Verabreichung einer Mittagssuppe oder anderweitiger Unterstützung an ärmere Schüler den Schulbesuch wesentlich fördern. Wir möchten daher den Lehrern, Schulpflegern, Pfarrern und Waisenbeamten empfehlen, dahin zu wirken, dass das Beispiel von Entlebuch (wo im Winter 1881/82 80 Schüler zusammen 3731 Portionen empfangen, wofür 456 Fr. aus freiwilligen Beiträgen verausgabt wurden), Luthernbad, Luzern (wo 714 Schüler mit alten Kleidungsstücken und mit neuen im Betrage von 4313 Fr. unterstützt wurden), Menzberg, Pfaffnau u. s. w. auch anderwärts Nachahmung finde.“ (Fortsetzung folgt.)

Schwyz. Die kantonale schwyzerische Lehreralterskasse weist auf den 31. Dezember 1883 ein Vermögen von 21,215 Fr. 56 Rp., zeigt also gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von 2284 Fr. 21 Rp. An 2 noch amende und 3 invalide Lehrer, sowie 6 Witwen und deren Waisen wurden pro 1883 als Nutzniessungsbetrag 1155 Fr. ausbezahlt. Jedes Mitglied des obgenannten Vereins zahlt als Jahresbeitrag 5 Fr. Wer über 800 Fr. bares fixes Einkommen bezieht, zahlt noch überdies von jedem Hundert mehr jährlich 1 Fr. Der Staat leistet an das Institut 500 Fr.; beschenkt wurde dasselbe im Rechnungsjahr mit 1000 Fr. von einer edlen Wohltäterin.

In Einsiedeln besteht, wie die Lehrerzeitung schon früher meldete, ein Fortbildungsverein, dessen Vermögen sich gegenwärtig auf 56,047 Fr. beziffert. Für Anschaffungen von Büchern, Heften etc. an arme Sekundarschüler, von physikalischen Apparaten, sowie für Gratifikationen an die Lehrer der Fortbildungsschulen wurden pro 1883 vom Verein 1027 Fr. bezahlt. Da die Mitgliederzahl sich in erfreulicher Weise vermehrt und namentlich aus ehemaligen Sekundarschülern rekrutiert, so wird die Anstellung eines tüchtigen Fachlehrers für das gewerbliche Zeichnen nicht mehr lange auf sich warten lassen. Es ist eine Frucht der schweizerischen Landesaussstellung, dass

man auch bei uns immer mehr zur Erkenntnis kommt, dass man dem Zeichenunterricht seine Rechte lassen muss. Die Aufmerksamkeit, welche namentlich der Vorstand des Vereins unseren Fortbildungsschulen schenkt, verdient Anerkennung. Es teilt sich diese Schule in zwei Abteilungen, von denen die eine die Zöglinge vom 14.—16. Altersjahr, die andere junge Leute vom 16.—20. Altersjahr mit Einschluss der Rekruten berücksichtigt. Nebstdem werden an Sonn- und Feiertagen Vorträge über Verfassungskunde und Geschichte gehalten. Einer besonders Gunst nicht bloss der Jungmannschaft, sondern selbst des ergrauten Alters erfreuen sich die von Herrn Sekundarlehrer Kälin gehaltenen populären Vorträge über interessante Kapitel aus Physik und Chemie. Herr Oberlehrer Lienert pflegt besonders das Turnen und ist männiglich vollauf befriedigt über die neulichst sehr gelungenen Produktionen des strebsamen Turnvereins Einsiedeln, die ihm eine Einnahme von 700 Fr. brachten; ein Beweis, dass unser Volk Sinn für das Turnen zeigt. Es ist doch eine schöne Aufgabe, Bildung unter das Volk zu bringen!

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Solothurn. Auf ein bezügliches Gesuch des Gewerbevereins der Stadt Solothurn wird dem Kantonsrat beantragt, einen zweijährigen Beitrag an die Errichtung einer Uhrmacherschule in Solothurn zu leisten, das erste Jahr von 2500 Fr., das zweite von 500 Fr. unter folgenden Vorbehalten: a. dass unter den gleichen Bedingungen Schüler aus dem ganzen Kanton aufgenommen werden; b. dass die Einwohner- und die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn die ihnen zugedachten Beiträge ebenfalls leisten; c. dass der Gewerbeverein sich mit den Subventionirenden über Ausführung und Überwachung des Unternehmens verständige.

Fünf Primarlehrer sind für die Zeit vom 10. März bis 8. April nächsthin zum Besuch einer Infanterie-Unteroffizierschule aufgeboten. In Rücksicht jedoch darauf, dass diese Dienstzeit gerade auf das Ende des Schuljahres und auf die anfangs April stattfindende Schlussprüfung fällt; in Rücksicht ferner darauf, dass keine weiteren Lehrer zur Fortführung dieser Schulen verfügbar sind, werden fragliche Lehrer vom Besuch dieser Unteroffizierschule dispensiert.

Sämtliche Schulgemeinden des Kantons, welche noch keine Turnplätze haben, werden zum wiederholten mal aufgefordert, solche zu erstellen und zwar bis zum 1. Mai nächsthin. Sollte der Aufforderung bis auf den genannten Zeitpunkt keine Folge gegeben werden, so wird aldann das Erziehungsdepartement auf Kosten der Gemeinden das Erforderliche hiezu anordnen.

Appenzell A.-Rh. Aus den Verhandlungen der Landeschulkommission in Herisau den 27. Februar 1884. Der einzige Aspirant auf ein Staatsstipendium zum Eintritt ins Seminar Kreuzlingen wird geprüft.

Herr Dekan Heim berichtet über den Stand des obligatorischen Turnunterrichtes im Lande. Es geht aus den Antworten der Schulpräsidien hervor, dass es zwar keine einzige in betracht kommende Schule mehr gibt, an der nicht im Sommer geturnt würde, dass aber noch eine sehr grosse Verschiedenheit sowohl in den Fachleistungen, als in den materiellen Leistungen der Gemeinden besteht und dass in letzterer Beziehung noch vieles zu wünschen übrig bleibt. Es soll daher an alle Gemeinden, die mit den eidgenössischen Forderungen betreffend Turnplätze, Geräte und Zahl der Stunden im Rückstande sind, eine Mahnung erlassen werden. — Zugleich wird die Einführung von besonderen Turntabellen verfügt.

ALLERLEI.

— **Basel.** Der Regierungsrat beschliesst, in Ausführung der beiden Grossratsbeschlüsse vom 5. Februar 1884 betr. den Ausschluss der Kongregationisten von der Lehrtätigkeit und die Abweisung des Rekurses der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 22. Januar 1883, was folgt:

I. Die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde hat sich bis *Ende März* 1884 darüber zu erklären, ob sie ihre *Schule* unter Ausschluss der kongregationistischen Lehrer oder Lehrerinnen ganz oder teilweise fortzuführen und nach den durch Beschluss des Regierungsrates vom 22. Januar 1883, Ziff. 1, lit. b—f aufgestellten Bedingungen umzugestalten beabsichtigt, oder ob sie dieselbe aufzugeben gedenkt.

II. Im erstern Falle ist die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde zur Erfüllung folgender Bedingungen bis zum *16. August* 1884 gegenüber dem Erziehungsdepartement verpflichtet:

1) Sie hat die Ausweise über die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Lehrbefähigung der anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen einzureichen. 2) Sie hat den Lehrplan und die Lehrmittel vorzulegen. 3) Sie hat bestimmten Ausweis darüber zu leisten, in welcher Weise sie den sub lit. d, e, f des Beschlusses des Regierungsrates aufgestellten baulichen und räumlichen Anforderungen nachzukommen gedenkt. — Der Regierungsrat behält sich die Genehmigung der unter Ziff. 3 genannten Nachweise vor.

III. In dem einen wie in dem andern Fall haben die *kongregationistischen* Lehrer und Lehrerinnen ihre Tätigkeit an der katholischen Schule bis zum *30. September* 1884 einzustellen.

Die Gesundheit unserer Kinder und Erwachsener wird öfters dadurch gefährdet, dass bei der Impfung oder bei der Revaccination (Militär) ungesunder Impfstoff verwendet wird. Deshalb ist von höchster Wichtigkeit, eine Anstalt zu kennen, welche täglich *frische, gesunde, animale* Lymphe liefert, die Impfkrankheiten, sowie Ansteckung (Syphilis, Auszehrung, Scrofula) unmöglich macht. Es sollen daher die Eltern ihren Hausarzt auf das *Schweizer Impfinstitut* in Genf aufmerksam machen, das täglich frischen und ausschliesslich nur animalen Impfstoff versendet, und man soll nie Impfstoff von Menschen (sog. humanisirte Lymphe) verwenden.

Ich habe den Impfstoff durch den General-Depositär, Apotheker **Sauter** in Genf, bezogen und bis jetzt die besten Erfahrungen damit gemacht. Ein Arzt.

Vakante Professur

an der städtischen Gymnasialabteilung in Zug für Latein und Griechisch nebst Aus-hilfe im Religionsunterrichte, verbunden mit geistlicher Pfründe mit 1800 Fr. Jahresgehalt nebst Messenakzidentien, bei zirka 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden. — Aspiranten haben sich unter Beilegung ihrer Schul- und Sittenzeugnisse nebst Ausweis über ihren Studiengang und ihre bisherige praktische Wirksamkeit bei Herrn Stadtpräsident C. Zürcher bis spätestens den 20. März nächsthin schriftlich anzumelden. Antritt mit dem 21. April 1884. Die Wahlbehörde behält sich freie Zuteilung der Kurse u. der Fachgegenstände vor.

Zug, den 28. Februar 1884.
Namens des Einwohner- und Kirchenrates:
Die Einwohnerkanzlei.

— Der preussische Unterrichtsminister, Herr Dr. v. Gossler, hat dem Vereine deutscher Zeichenlehrer für seine in der Pfingstwoche dieses Jahres projektirte *Ausstellung von Schüler- zeichenarbeiten und Lehrmitteln für den Zeichenunterricht* das frühere Kunstaustellungsgebäude auf dem Kantianplatze zu Berlin bewilligt, und es werden auch noch jetzt Anmeldungen für die Ausstellung angenommen.

— *Schweizerische Hochschulen.* Wie verschiedene Blätter berichten, sollen die schweizerischen Hochschulen sich an den Bundesrat gewendet haben, um womöglich eine Massregel des deutschen Reichs zu verhüten, die geeignet wäre, unsern Universitäten in mehrfacher Weise zu schaden. Man soll nämlich im deutschen Reich mit dem Gedanken umgehen, diejenigen Semester, welche ein deutscher Studirender auf schweizer. Hochschulen zugebracht hat, als nicht vorhanden aus der Berechnung fallen zu lassen, wenn festgestellt wird, ob die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Jahren dem betreffenden Studium gewidmet worden ist. Es hätte das zur Folge, dass schwerlich noch deutsche Studirende unsere Universitäten besuchen würden. Doch nicht allein das. Auch das Verhältnis, dass jetzt viele Hochschullehrer aus Deutschland nach der Schweiz berufen werden, würde durch jene Massregel in unliebsamer Weise beeinträchtigt und gäbe zu allerlei nationalen Sticheleien und Eifersüchteleien Anlass. Und endlich dürfte der freundschaftliche Verband, in welchen unsere Universitäten nach verschiedener Richtung mit deutschen Hochschulen getreten sind, stark ins Schwanken geraten. Hoffentlich gelingt es, jene Massregel abzuwenden, welche einer geistigen Sperre zwischen Deutschland und der Schweiz ziemlich gleich käme.

Stellegesuch:

Ein Lehrer gesetzten Alters, patentirt für Sekundar- und Bezirksschulen, mit guten Zeugnissen, sucht auf Mai Anstellung. (Speziell Mathematik, Zeichnen, Sprachen, Musik). Offerten vermittelt die Expedition.

Examenblätter

in den Liniaturen 1, 5, 7, 8 und 10 empfehle in schöner Qualität zur gef. Abnahme.

Schulbuchhandlung Antenen in Bern.

Eine patentirte Lehrerin,

welche den Arbeitsunterricht in einer Mädchenabteilung und zugleich wissenschaftlichen Unterricht auf der Sekundarstufe erteilen kann, wird für die *Waisenanstalt* Basel für Beginn des neuen Schuljahres (Mitte April) gesucht. Anmeldungen nimmt entgegen und Auskunft erteilt:

J. J. Schaublin, Waisenvater.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Primarschule Linthal-Auen ist auf kommenden Mai neu zu besetzen. Dieselbe umfasst 8 Jahrgänge Alltagschule und einen Repetirkurs, in der Gesamtzahl von ca. 80 Kindern, welche Halbtagsunterricht geniessen. Der Gehalt beträgt 1300 Fr. nebst Holz und freier Wohnung im Schulhause. Anmeldungen für dieselbe sind, mit den erforderlichen Zeugnissen über Ausbildung und event. bisherige Lehrtätigkeit versehen, spätestens bis Samstag den 22. März an den Präsidenten des Schulrates, Herrn Ratsherr F. Glarner, gefl. einzusenden.

Linthal, 1. März 1884.

Der Schulrat.

Erledigte Professur.

Seit der ersten Ausschreibung hiesiger vakanter Professur der *st. gallischen Kantonschule* hat eine Abänderung der Lehrfächer stattgefunden. Die Lehrstelle umfasst nun:

Arithmetik, Algebra, Geometrie und praktische Geometrie.

Im übrigen verbleibt es bei der ersten Ausschreibung.

St. Gallen, 7. März 1884.

(H 463 G) **Das Erziehungsdepartement.**

Im Verlage von **Orell Füssli & Co.** in Zürich sind erschienen:

Schulbüchlein

für die

Schweizerische Volksschule.

Unter Mitwirkung bewährter Schulmänner herausgegeben von

H. R. Rüegg, alt Seminardirektor.

Illustriert. Solid gebunden.

Büchlein für die erste Klasse	35 Rp.
Büchlein für die zweite Klasse	50 -
Büchlein für die dritte Klasse	60 -
Büchlein für die vierte Klasse	70 -
Büchlein für die fünfte Klasse	75 -
Büchlein für die sechste Klasse	75 -

Diese Schulbüchlein sind in den Kantonen **St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Bern, Solothurn** obligatorisch eingeführt, in den Kantonen **Aargau** und **Baselland** steht deren Einführung bevor. (O 61 V)

Dieselben sind sowohl in Antiqua-Ausgabe, als in Fraktur-Schrift vorrätig. Wir empfehlen dieselben der Beachtung der Herren Lehrer, sowie der Tit. Schulbehörden und stellen Muster-Exemplare gerne zur Einsichtnahme zu Diensten.

Ausschreibung.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1884/85 folgende Preisaufrage:

„Abfassung eines deutschen Lesebuchs für die Sekundarschule.“

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder den Namen noch den Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine durch fremdes Siegel verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1885 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, 5. März 1884.
(H 832 Z)

Vor dem Erziehungsrat:
Der Sekretär: C. Grob.

Soeben ist erschienen und durch die

Schweizerische Lehrmittelanstalt Zürich

Centralhof 22 Bahnhofstrasse

zu beziehen:

Vier neue Tafeln als Supplement zum Lehmann-Leutemanns zoologischen Atlas, enthaltend: I. Tiger, II. Fuchs, III. Giraffe, IV. Stubenfliege, Baumwanze, Libelle und Heuschrecke.

Desgleichen zeigen wir hierdurch an, dass im Mai d. J. die IV. (letzte) Serie von Ad. Lehmanns geographischen Charakterbildern erscheint und nehmen wir Bestellungen darauf jetzt schon an.

Prospekte zu Lehmanns Schulbilderwerken stehen gratis und franko zu Diensten.

Zur Entgegennahme zahlreicher Aufträge empfiehlt sich bestens:

Schweiz. Lehrmittelanstalt Zürich

C. E. Roth

vormalis Orell Füssli & Co.

Buch-, Lehrmittel- & Schreibmaterialienhandlung

Offizielle Niederlage der eidg. Kartenwerke.

Im Verlage von Orell Füssli & Co.
in Zürich erscheint nächster Tage:

Lehrgang der englischen Sprache

von (OV 71)

Andreas Baumgartner,

Lehrer am Gymnasium in Winterthur.

Die Methode dieses Lehrganges, die aus der Erfahrung des Verfassers herausgewachsen ist, hat sich in der Praxis längst bewährt. — Nicht die Grammatik bildet hier die materielle Grundlage des Unterrichtes, sondern die Sprache selber.

— Die Schüler lernen nicht Vokabeln, Zeitformen und Regeln und langweilen sich nicht ein ganzes Jahr hindurch mit zusammenhanglosen Sätzen, sondern fangen mit Reimen und einfachen Erzählungen an und steigen allmählig zu gehaltvollen und interessanten Lese-stücken und Gedichten auf, an welche Grammatik und Uebersetzungssätze sich anschliessen. — So bringt dieser naturgemässe Lehrgang den Schüler im Lauf eines Jahres auf einem kurzweiligen und anregenden Wege in den Besitz eines Sprachmaterials, zu welchem die herrschende Methode ihm den Zutritt erst nach der Vollendung des grammatischen Unterrichtes, d. h. erst im zweiten oder dritten Jahre erlaubt. — Das Buch lehrt und übt das Wesentliche von jenem Englisch, welches als die gebildete Umgangssprache bekannt ist und die Grundlage des englischen Studiums bilden muss, an der Sekundarschule so gut als am Gymnasium und der Industrieschule.

Dieser eben erscheinende erste Teil bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes, von welchem der nächstes Jahr erscheinende zweite und letzte Teil eine konzentrische Erweiterung sein wird.

Ausschreibung.

An der Musikschule in Zürich können für das Sommersemester 4 Freiplätze an Lehrer und Studierende vergeben werden. Anmeldungen unter Bezeichnung des gewünschten Instrumentes sind bis spätestens Ende März an die Erziehungsdirektion zu richten.

Zürich, 8. März 1884.
(H 853 Z) Die Erziehungsdirektion.

Examenblätter

empfiehlt zu billigen Preisen

St. Jost in Herisau.

Französische und italienische Sprache.

Herr Henrioud-Bard, Lehrer in Allaman, am Genfersee, nimmt junge Leute auf, welche hauptsächlich die französische und italienische Sprache, die Korrespondenz und Buchhaltung zu erlernen wünschen, und nicht viel Zeit darauf verwenden können. Gute Pflege und Familienleben werden zugesichert. Preis für Pension, Unterricht im Französischen und Wohnung 70 Fr. per Monat, mit Italienischem 80 Fr. Der Sommerkurs wird am 20. April beginnen. Die besten Referenzen stehen zur Verfügung. (H 1864 X)

Avis.

Bei einem Sekundarlehrer am Zürichsee könnte auf Mai ein Knabe in Pension treten, wo diesem Gelegenheit geboten wäre, die dreikursige Sekundarschule zu besuchen, an welcher neben den obligatorischen Fächern dieser Schulstufe Unterricht in alten und neuen Sprachen, sowie in der Musik erteilt wird. Prima-Referenzen. Anfragen unter Chiffre M. N. 818 an die Annoncenexped. von Rudolf Mosse (F. Rüegg), Rapperswil. (M 961 Z)

Ein patentirter Lehrer

mit sehr guten Zeugnissen, der französ. Sprache mächtig, wünscht eine Stelle als Lehrer einer Primarschule oder als Hilfs-lehrer an einer Sekundarschule. Man beliebe sich mit Chiffre C. S. an die Exped. d. Bl. zu wenden.

!! Preisherabsetzung !!

Goetzing, E., *Reallexicon deutscher Altertümer*. Hand- und Nachschlagebuch. 803 Seiten. 1882. (M 5041 L)

Statt 19 M. nur 10 M.

S. Glogau & Co., Leipzig.

Im Verlage von Orell Füssli & Co.
in Zürich erscheint im Laufe dieses Monats: (O V 62)

Deutsches Lesebuch

für schweizerische Sekundar-, Real- und Bezirksschulen.

II. Teil.

Von H. Spörri, Lehrer
an der Sekundarschule der Stadt Zürich.

Dieses Lesebuch bietet eine reiche Auswahl von Lesestücken aller Gattungen und Arten des schriftlichen Ausdrucks. Es ist in hohem Grade geeignet, durch seinen Inhalt die Geistes-, Gemüts- und Charakterbildung des Schülers zu fördern und gibt dem Lehrer den verschiedenartigsten Stoff zu den mannigfaltigsten Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck an die Hand.

In den Schulen, in welchen der I. Teil des Lesebuches eingeführt ist, hat man damit die erfreulichsten Erfahrungen gemacht.

Der zweite Teil ist nach den nämlichen Grundsätzen angelegt; er stellt jedoch durch Aufnahme neuer Abschnitte und schwererer Lesestücke gesteigerte Anforderungen an die Schüler und wird hiedurch den Bedürfnissen der höheren Stufe gerecht.

Als ein Hauptvorzug des Buches darf wohl der Umstand angesehen werden, dass es, ohne die vornehmsten Erzeugnisse der klassischen Epoche zu vernachlässigen, die neuere Literatur in reichem Masse berücksichtigt.

Für unsere schweizerischen Schulen empfiehlt sich dieses neue Lesebuch besonders auch durch den patriotisch nationalen Charakter, der sich durch Aufnahme zahlreicher Lesestücke aus der Feder vaterländischer Autoren und von nationalem Inhalt kundgibt.

Um in der Auswahl des Lesestoffes so sicher als möglich zu gehen und verschiedenen Anschauungen Rechnung zu tragen, hat der seit Jahren auf dem Gebiete des deutschen Sprachunterrichtes mit Erfolg wirkende Verfasser die Ratschläge verschiedener Kollegen eingeholt und schliesslich den Entwurf der kritischen und sichtenden Prüfung einer Kommission unterstellt, welche aus anerkannt tüchtigen Lehrern der bei dem Buche in Frage kommenden Schulstufe zusammengesetzt war.